

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Einhaltung des Stromeinspeisungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag hat mit großer Mehrheit im Jahre 1990 das „Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)“ zur Förderung der regenerativen Energien verabschiedet. Es war Absicht des Gesetzgebers, mit Hilfe einer bundeseinheitlich anzuwendenden Regelung, die Einspeisung von Strom aus regenerativen Energieträgern in das Netz der öffentlichen Stromversorgung nach einem festgelegten Prozentsatz zu vergüten. Der bei Verabschiedung des Gesetzes angekündigte Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Auswirkungen dieses Gesetzes an den Deutschen Bundestag wird derzeit vorbereitet und wird von der Bundesregierung Mitte des Jahres vorgelegt.

Eine Novellierung erfuhr dieses Gesetz durch das Energieartikelgesetz im Jahre 1994, das die vom Bundesgesetzgeber festgesetzten Vergütungssätze für Einspeisungen aus bestimmten regenerativen Energieträgern erhöht und zusätzlich biologische Rest- und Abfallstoffe als regenerative Energieträger einbezogen hat.

Die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger, die Förderung von Energiesparmaßnahmen und rationeller Energieverwendung sind von wesentlicher Bedeutung für eine zukunftsweisende Energiepolitik. Der Ausbau der regenerativen Energien hat dabei oberste Priorität. Gerade vor dem Hintergrund des durch den Bundeskanzler auf dem Weltklimagipfel in Berlin vom April 1995 formulierten CO₂-Reduktionszieles von 25 % bis zum Jahre 2005 auf der Basis des Jahres 1990, sind weitere verstärkte Anstrengungen zu einer Förderung regenerativer Energieträger, von Energieeinsparung und rationeller Energieverwendung notwendig.

Der Deutsche Bundestag plädiert aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes für einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung, auch wenn ihr möglicher Versorgungsbeitrag auf absehbare Zeit begrenzt bleibt.

Das Stromeinspeisungsgesetz wird dabei vom Deutschen Bundestag als ein wichtiges Instrument angesehen, regenerative Energien wegen ihrer energie- und umweltpolitischen Bedeutung zu fördern.

Die gesetzliche Mindestvergütung für Strom bedeutet, daß von dem Grundsatz der freien Preisbildung mit kartellrechtlicher Mißbrauchsaufsicht und dem Prinzip der vermiedenen Kosten abgewichen wird. Zur Frage einer eventuellen Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes hat sich die Bundesregierung mehrmals eindeutig dahin gehend geäußert, daß sie von einer Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes ausgeht. Diese Auffassung haben die Bundesministerien des Innern und der Justiz als Verfassungsressorts – auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsrechtes zum Kohlepfennig – ausdrücklich bestätigt.

Gerade in jüngster Zeit häufen sich jedoch die Fälle, in denen Energieversorgungsunternehmen unter Hinweis auf eine von ihnen behauptete angebliche Verfassungswidrigkeit des Gesetzes Einspeisevergütungen nur unter Vorbehalt oder nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Höhe leisten. Der Deutsche Bundestag ist sich darüber im klaren, daß das Stromeinspeisungsgesetz von seiten der beteiligten Wirtschaft zum Teil kritisch begutachtet wird. Die betroffenen Verbände und Unternehmen haben jedoch in dem Konsultationsprozeß der Bundesregierung zum Erfahrungsbericht des Stromeinspeisungsgesetzes genügend Raum und Möglichkeit, ihre Kritik und auch ihre Verbesserungsvorschläge vorzubringen.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb Versorgungsunternehmen und Verbände auf,

1. das Stromeinspeisungsgesetz anzuwenden und die Zahlungen in voller Höhe und ohne Vorbehalt zu leisten;
2. die Wirksamkeit dieses Gesetzes, von dessen Verfassungsmäßigkeit die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag überzeugt sind, nicht zu unterlaufen.

Bonn, den 10. Mai 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion